

Ehrenamtliche Handelsrichterinnen und Handelsrichter

Was sind ehrenamtliche Handelsrichterinnen und Handelsrichter und wofür gibt es sie?

Die Kammern für Handelssachen beim Landgericht sind in Deutschland mit insgesamt drei Richtern besetzt, und zwar einem Volljuristen als Vorsitzenden (Berufsrichter) und zwei ehrenamtlichen Richtern aus der Kaufmannschaft. Diese Spezialspruchkörper für Kaufleute am Landgericht haben sich die Kaufleute selbst erkämpft, es gibt sie bereits seit Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) im Jahre 1877.

Sinn und Zweck ist es, neben juristischen Kenntnissen auch kaufmännischen Sachverstand und kaufmännische Erfahrung in die Entscheidung des Gerichts einzubringen. Die ehrenamtlichen Handelsrichterinnen und Handelsrichter sind deshalb keine Laienrichter, wie Schöffinnen und Schöffen, sondern Fachrichter mit Spezialkenntnissen auf dem Gebiet der Unternehmensführung. Die besondere kaufmännische Sachkunde ersetzt häufig die Einschaltung eines Sachverständigen und führt so zu schnellen und fundierten Entscheidungen.

Ehrenamtliche Handelsrichterinnen und Handelsrichter haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Berufsrichter. Sie haben auch gleiches Stimmrecht wie ein Berufsrichter: jede Stimme zählt gleich viel. Handelsrichterinnen und Handelsrichter sind zu absoluter Neutralität verpflichtet. Ein/e Unternehmer/in, der/die als Handelsrichterin/ Handelsrichter über Provisionsansprüche eines Handelsvertreters zu entscheiden hat, darf nicht aus Kollegialität den Standpunkt des Unternehmers unterstützen, ein Großhändler darf sich nicht als Gegner des mit einem anderen Großhändler prozessierenden Herstellers fühlen.

Wer kann ehrenamtliche/r Handelsrichterin/Handelsrichter werden?

Zur/Zum ehrenamtlichen Handelsrichterin / Handelsrichter kann gemäß § 109 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ernannt werden, wer

- die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt,
- das 30. Lebensjahr vollendet hat,
- im Handelsregister oder Genossenschaftsregister¹ eingetragen ist oder war als:

¹ ein Vorstandsmitglied einer Genossenschaft, wenn es hauptberuflich in einer Genossenschaft tätig ist, die in ähnlicher Weise wie eine Handelsgesellschaft am Handelsverkehr teilnimmt.

- Kaufmann/frau,
- Vorstandsmitglied oder Geschäftsführerin/ Geschäftsführer einer juristischen Person oder
- Prokuristin / Prokurist mit Eigenverantwortlichkeit,
- in dem Bezirk der Kammer für Handelssachen
 - wohnt,
 - eine Handelsniederlassung hat oder
 - einem Unternehmen angehört, das in diesem Bezirk seinen Sitz oder seine Niederlassung hat.

Ferner wird die Zuverlässigkeit über das Zentrale Schuldnerverzeichnis geprüft.

Zur/Zum Handelsrichterin/ Handelsrichter können **nicht** ernannt werden:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt worden sind,
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind oder
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Wie wird man ehrenamtliche/r Handelsrichterin/Handelsrichter?

Interessententinnen / Interessenten richten eine formlose Anfrage an die IHK Berlin.

Ehrenamtliche Richterinnen / Richter werden gemäß § 108 Gerichtsverfassungsgesetz auf gutachterlichen Vorschlag der Industrie- und Handelskammer vom Landgericht Berlin ernannt. Die Ernennung ist auf fünf Jahre befristet; eine wiederholte Bestellung ist möglich.

Vor der ersten Sitzung werden die Handelsrichterinnen und Handelsrichter durch die /den Vorsitzenden der Kammer vereidigt und die Ernennungsurkunde wird übergeben. Bei Verlängerung der Amtsperiode erfolgt keine erneute Vereidigung.

Was erwartet ehrenamtliche Handelsrichterinnen/Handelsrichter bei der Tätigkeit?

Beim Landgericht Berlin sind derzeit 16 Kammern für Handelssachen eingerichtet. Insgesamt sind aktuell etwa 200 ehrenamtliche Handelsrichterinnen und Handelsrichter vom Landgericht Berlin ernannt. Auf jede/n ehrenamtliche/n Handelsrichterin/ Handelsrichter entfallen pro Jahr etwa 4 bis 10 Verhandlungstermine, die in der Regel jeweils einen Vormittag dauern. Vor jedem Verhandlungstermin werden die ehrenamtlichen Handelsrichterinnen und Handelsrichter am selben Tag in einer Vorbesprechung in den Sachverhalt eingeführt. Vor- oder Nachbereitungszeiten entstehen daher nicht.



Welche Prozesse werden vor einer Kammer für Handelssachen verhandelt?

Kammern für Handelssachen befassen sich speziell mit „Handelssachen“ gemäß § 95 GVG. Dies sind insbesondere Handelsgeschäfte, Wechsel-, Scheck- und Urkundeprozesse, Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes, des unlauteren Wettbewerbs und gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten.

Ein Rechtsstreit wird nur vor einer Kammer für Handelssachen entschieden, wenn dies ausdrücklich vom Kläger oder vom Beklagten beantragt wird.

Erhalten ehrenamtliche Handelsrichterinnen/Handelsrichter eine Entschädigung für die Tätigkeit?

Während ehrenamtliche Richterinnen/Richter in der Arbeits-, Sozial- und Strafgerichtsbarkeit für ihren Zeitverlust eine Entschädigung erhalten, werden den Handelsrichterinnen / Handelsrichtern lediglich die Fahrtkosten ersetzt. Angesichts des Verdienstausfalles, den gerade Kaufleute bei betrieblicher Abwesenheit erleiden, erscheint diese Ungleichbehandlung gegenüber anderen ehrenamtlichen Richtern zunächst nicht einsichtig. Tatsächlich aber beruht die Mitwirkung von Handelsrichterinnen und Handelsrichtern bei den Kammern für Handelssachen auf eigenem Wunsch - im Unterschied zu Schöffinnen/Schöffen, die sich diesem Amt bei Benennung durch die Bezirke nicht entziehen können.

Handelsrichterinnen und Handelsrichter verzichten gerne auf die ohnehin vergleichsweise geringe Entschädigung für ihre Anwesenheit bei Gericht zugunsten des Privilegs, an dieser eigenen Gerichtsbarkeit für Kaufleute mitwirken zu können und diese somit aufrecht zu erhalten. Das Amt der/des Handelsrichterinnen /Handelsrichters ist daher im wahrsten Sinne des Wortes ein Ehrenamt.

Etwaige Fragen beantworten wir Ihnen gern

Sabine Beaucaire
Tel.: 030/31510-585
Fax: 030/31510-117
E-Mail: Sabine.Beaucaire@berlin.ihk.de